

**Abwägung zur Bauleitplanung  
Stadt Neustadt a. Rbge.**

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg - 1. Bauabschnitt“  
Stadtteil Borstel**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.02.2023 bis 24.02.2023  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2023 bis 01.03.2023

**Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.09.2023 bis 03.11.2023  
**Behördenbeteiligung** gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.09.2023 bis 03.11.2023

B = Begründung ändern oder ergänzen  
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
K = Keine Abwägung erforderlich  
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern  
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen  
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt  
Z = Zurückweisung einer Argumentation

**I. Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung	Abwägungs-empfehlung
1.1	<b>Region Hannover</b>	28.02.2023	K, Z, V, H
1.2		<b>03.11.2023</b>	<b>K, H</b>
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Äußerung	
3.1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	20.02.2023	K
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Keine Äußerung	
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Keine Äußerung	
6	Finanzamt Nienburg	Keine Äußerung	
7.1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	07.02.2023	K, N, T
8.1	<b>LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>	02.02.2023	H
8.2		<b>13.10.2023</b>	<b>H</b>
9	LGLN - Katasteramt Hannover	Keine Äußerung	
10	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	Keine Äußerung	
11	Landvolk Hannover e. V.	Keine Äußerung	
12	Nds. Heimatbund e. V.	Keine Äußerung	
13	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	Keine Äußerung	
14.1	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	27.02.2023	K, H, Z
15	Rasant Vertrieb Telekommunikation Geschäfts- u. Privatkunden	Keine Äußerung	-
16	LeineNetz GmbH	Keine Äußerung	
17.1	<b>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</b>	Keine Äußerung	-
17.2		<b>02.11.2023</b>	<b>B</b>
18.1	Abfallwirtschaft Region Hannover	10.03.2023	K, H
19.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.02.2023	B
20	Northern Access GmbH	Keine Äußerung	
21.1	Avacon Netz GmbH	26.01.2023	K
22.1	PLEdoc GmbH	30.01.2023	K

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

<b>Nr.</b>	<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Äußerung</b>	<b>Abwägungs-empfehlung</b>
23.1	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	30.01.2023	K
24	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Keine Äußerung	
25	TenneT TSO GmbH SuedLink	Keine Äußerung	
26.1	Transnet BW GmbH SuedLink	27.01.2023	K
27.1	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	28.02.2023	K
28	Samtgemeinde Steimbke	Keine Äußerung	
29	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	Keine Äußerung	
30	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Äußerung	
31	BUND e.V., KG Region Hannover (Hertwig)	Keine Äußerung	
31	BUND e.V., KG Region Hannover (Domnick)	Keine Äußerung	
32	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	Keine Äußerung	
33	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	Keine Äußerung	
34.1	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V.	27.02.2023	K, V

**II. Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Äußerungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

**I. Äußerungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p><b>1</b></p> <p>1.1</p>	<p><b><u>Region Hannover</u></b></p> <p>Datum: 28.02.2023</p> <p>zu dem Bebauungsplan Nr. 520 A (mit ÖBV) "Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt" der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p>		
	<p><b><u>Raumordnung:</u></b></p> <p><b>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</b></p> <p><i>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).</i></p>	-	
	<p><b><u>Belange der Siedlungsentwicklung</u></b></p> <p>Der Stadtteil Borstel ist zur Steuerung der Siedlungsentwicklung als ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung eingestuft (RROP 2016 Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03).</p> <p>Die Fläche bewegt sich im Rahmen des Basiswertes von 5 % und wird in das Eigenentwicklungskataster übernommen.</p>	Die Ausführungen der Region werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b><u>Naturschutz:</u></b></p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann derzeit eine differenzierte Prüfung und die Abgabe von Anregungen und Bedenken nicht erfolgen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde weist jedoch darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange in eigener Zuständigkeit zu beachten sind und die Bestimmungen des Artenschutzes entsprechend § 44 BNatSchG gelten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Bestimmungen des Artenschutzes wird im Umweltbericht eingegangen.</p>	K
	<p><b><u>Bodenschutz:</u></b></p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.</p>	<p>Welche Behörden im Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung beteiligt werden, ist nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung.</p>	K
	<p><b><u>Stellungnahme zum nachsorgender Bodenschutz</u></b></p> <p>Der Planungsbereich wird durch das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover nicht erfasst.</p> <p>Aktuell liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Planungsbereich vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
	<p><b><u>Stellungnahme zum vorsorgender Bodenschutz</u></b></p> <p><b><u>Bodenschutzfachliche Bewertung der Eingriffe im Planungsbereich auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung</u></b></p> <p>Das Planvorhaben umfasst eine Flächengröße von ca. 7.420 m<sup>2</sup>. Durch die Planung wird Boden im Geltungsbereich des B-Planes verbraucht.</p> <p>Die Bodenfunktionserfüllung wird durch das Planvorhaben stark eingeschränkt und zum Teil zerstört.</p>	<p>Der Bebauungsplan bereitet u. a. die Zulässigkeit von Bauvorhaben in Plangebiet vor. Weder durch den Bebauungsplan noch durch die Errichtung von Gebäuden oder die erforderlichen Infrastrukturen (Ver- und Entsorgung, Straßen, Wege usw.) bei der Umsetzung der Planung wird Boden „verbraucht“ werden. Gemeint ist wahrscheinlich, dass die Flächen im Plangebiet teilweise versiegelt werden.</p>	Z

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,25 wird nur ein kleinerer Anteil der Flächen im Plangebiet ganz oder teilweise versiegelt. Auf den übrigen Flächen wird die bisher intensive landwirtschaftlichen Bodennutzung, die mit erheblichen Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist, durch Nutzungen ersetzt, die zu einer wesentlichen Entlastung/ Verbesserung der Bodenfunktionen führen kann. Das betrifft praktisch sämtliche unversiegelten Flächen, insbesondere im Bereich der Hausgärten.</p> <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, bei der Planung voraussichtliche Umweltbeeinträchtigungen in den Blick zu nehmen und ihren voraussichtlichen Umfang einzuschätzen. Dabei ist jeweils der Aufwand geboten, der nach der Einschätzung der voraussichtlich auftretenden Wirkungen und der Bedeutung des jeweiligen betroffenen Schutzgutes der Umwelt im Einzelfall zu ermitteln ist.</p> <p>Zu den Schutzgütern, die dabei zu berücksichtigen sind, gehört nach § 1a BauGB der Boden. Mit Grund und Boden ist nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Der Boden und die Bodenfunktionen sind als Teil der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ermittlung der betroffenen Umweltbelange erfolgt in der Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch. Der Boden und die Bodenfunktionen werden dabei als Schutzgut von Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht behandelt. Dabei werden konkretisierende methodische Vorgaben des BBodSchG ggf. berücksichtigt.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>Gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften zu den anzuwendenden Methoden und Verfahren zur Ermittlung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen, die von der Stadt zu beachten sind, existieren nach dem Kenntnisstand der Stadt nicht. Methoden und Verfahren sowie die Ermittlungstiefe ergeben sich im jeweiligen Einzelfall; sie müssen der konkreten Situation angemessen sein. Dies gilt ebenso für die Quellen, auf die sich die Gemeinde bei der Ermittlung und Beurteilung der Umstände stützt, soweit diese einschlägig und der Sache angemessen sind.</p> <p>Über die erforderlichen Maßnahmen und ggf. Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich entscheidet die Stadt in der Abwägung mit allen anderen betroffenen Belangen.</p>	
	<p><u>Bodenschutzfachliche Bewertung der aktuellen Flächennutzung</u></p> <p>Aktuell wird der Planungsbereich landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) weisen grundsätzlich eine mittlere Naturnähestufe auf (Stufe 3 von 5). Durch die landwirtschaftliche Nutzung finden Eingriffe in die oberflächennahen Bodenbereiche statt.</p> <p>Es besteht die Besorgnis von Bodenverdichtungen sowie der Anreicherung von z. B. Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln. Durch den Einbau von Dränagen kann der Bodenwasserhaushalt verändert sein. Durch die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft soll erreicht werden, dass nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung eintreten.</p>	<p>Die Stadt geht davon aus, dass die bisher ausgeübte intensive landwirtschaftliche Bodennutzung die natürliche Ausprägung der Bodenfunktionen im Plangebiet erheblich beeinträchtigt hat.</p> <p>Dementsprechend wird die Funktionsausprägung von Böden, die ackerbaulich genutzt werden bei allen der Stadt bekannten Biotop-Bewertungsverfahren sehr gering bewertet. Das Landesamt für Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrheinwestfalen (LANUV) gibt als Durchschnittswert entsprechender Flächen den Wert 2 (von 10) an<sup>1</sup>.</p> <p>Andere Biotop-Bewertungsverfahren und -Vorschläge einschlägiger Fachbehörden und -institutionen gehen von einer</p>	Z, V

<sup>1</sup> LANUV 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung, Recklinghausen, März 2008

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionserfüllung landwirtschaftlich genutzter Böden in geringem bis mittlerem Umfang beeinträchtigt wird.

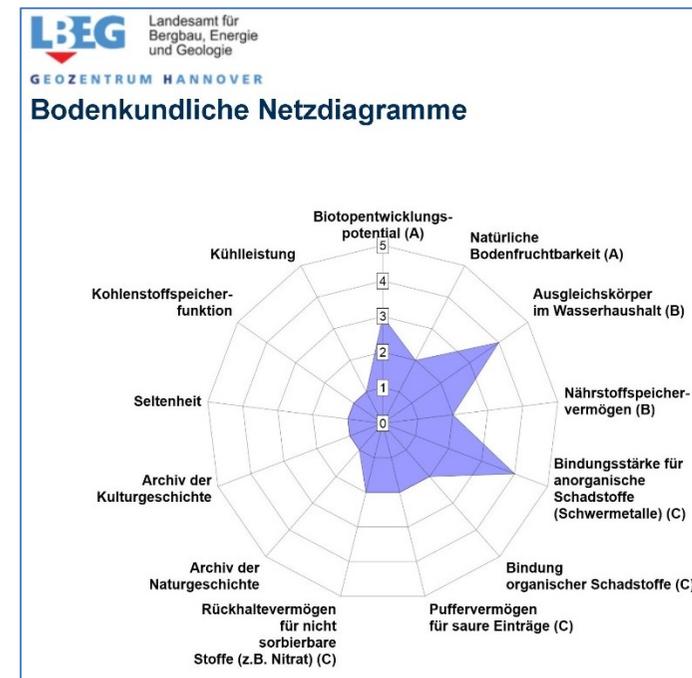
Durch die Planung finden Eingriffe in das Schutzgut Boden durch z. B. Bodenausbau, Bodenaustausch, Bodenverdichtung und die Versiegelung von Böden statt.

Die Naturnähestufe verringert sich auf eine geringe bis sehr geringe Stufe (Stufe 1 bis 2 von 5). Die Bodenfunktionserfüllung wird durch die Planung stark beeinträchtigt bzw. zerstört.

Die Bodenfunktionserfüllung der bodenschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3c und die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenteilfunktionserfüllung werden für den Planungsbereich anhand der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover abgeschätzt:

ähnlich geringen oder geringen Bedeutung landwirtschaftlich intensiv genutzter Böden/ Biotope aus.

Der Stadt sind die Bewertungen der Bodenteilfunktionen für das Plangebiet bekannt, die vom LBEG als „Bodenkundliche Netzwerkdigramme“ zur Verfügung gestellt wird (vgl. Abb. unten).



LBEG/ NIBIS (01.03.2023)

Auf der Grundlage dieser Bewertung kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass die Bodenfunktionen im Plangebiet, wie sie vom LBEG unterschieden werden, keine besondere Funktionsausprägung aufweisen und nicht von überdurchschnittlicher Bedeutung sind.

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>Daher wird die Stadt die Bodenfunktionen und ihre Teilfunktionen bei der weiteren Planung als integrativen Teil der Biotopermittlung und -bewertung behandeln. Sie folgt damit u. a. der Systematik der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die hier zwar nicht unmittelbar einschlägig ist, aber als fachliche Leitlinie herangezogen wird. Nach § 7 BKompV ist der Kompensationsbedarf (nur) dann funktionspezifisch zu ermitteln, soweit <b>erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere</b> bei den Schutzgütern (u. a. Boden) zu erwarten sind.</p> <p>Eine gesonderte und vertiefte Ermittlung der konkreten Ausprägung von Bodenfunktionen oder bzw. Bodenteilfunktionen ist im vorliegenden Fall daher nicht geboten, weil der Stadt keine Anhaltspunkte vorliegen, dass dies zutreffen könnte.</p>	
	<p><b>Die nachfolgenden Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung der Region Hannover sind als Mindestumfang für den Umweltbericht anzusehen und im Rahmen der Umweltprüfung zu ergänzen.</b></p> <p><u>Aktuelle Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung für die Region Hannover / Stadt Neustadt – Bodenfunktionserfüllung</u></p> <p>Der Boden im Planungsbereich weist eine mittlere Gesamtbodenfunktionserfüllung auf (Stufe 3 von 5). Die mittlere Gesamtbodenfunktionserfüllung ermittelt sich aus einer hohen Bodenteilfunktionserfüllung hinsichtlich der „<b>Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden</b>“ (Stufe 4 von 5). Der Boden im Planungsbereich weist eine mittlere Funktionserfüllung als „<b>Ausgleichskörper im Wasserhaushalt</b>“ (Stufe 3 von 5) auf. Für das „<b>Biotopentwicklungspotential</b>“ wird eine mittlere Bodenteilfunktionserfüllung (Stufe 3 von 5) abgeleitet.</p>	<p>Die Stadt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Aufgrund der in der Summe (nur) durchschnittlichen bis geringen Bedeutung der einzelnen Bodenfunktionen und -teilfunktionen wird die Stadt diese im Rahmen der Behandlung der Thematik Biotope sachgerecht bearbeiten.</p>	Z

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Für die „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wird eine mittlere Bodenteilfunktionserfüllung (Stufe 3 von 5) abgeleitet.</p> <p>Die Archivfunktion ist im Planungsbereich nicht relevant.</p>		
	<p><u>Bewertung der aktuellen Planungen auf die Bodenteilfunktionserfüllung und Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung</u></p> <p>In Neustadt weisen ca. 61,5 % der Böden eine hohe oder sehr hohe <b>Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden</b> auf (Stufen 4 und 5 von 5).</p> <p>Für die Bodenteilfunktion wird eine geringe Seltenheit und eine besondere Bedeutung abgeleitet.</p> <p>Durch die Planung wird der funktionsrelevante Oberboden teilweise abgeschoben und überbaut. Die Funktionserfüllung wird vermindert. Der funktionsrelevante und rechtlich geschützte humose Oberboden (Mutterboden) ist als Verminderungsmaßnahme in nutzbarem Zustand zu erhalten.</p> <p>Ca. 45 % der Böden in Neustadt weisen eine mittlere Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt auf (Stufe 3 von 5).</p> <p>Für die Bodenteilfunktion wird im Planungsbereich eine mittlere Bedeutung abgeleitet.</p> <p>Durch die Planung wird der Boden teilweise teil- oder vollversiegelt. Durch die Baumaßnahme besteht eine Gefährdung in der Funktionserfüllung durch Bodenverdichtung und Verlust des Bodemporenraumes. Die Gefahr von Bodenverdichtungen kann auch für Bereiche außerhalb des Planungsbereiches entstehen, wenn eine Nutzung angrenzender Flächen, z. B. für die temporäre Baustelleneinrichtung, stattfindet. Die Bodenteilfunktion wird durch die Umnutzung zu einer Wohnbaufläche vermindert und zum Teil zerstört. Der Funktionsverlust kann mit einfachen Mitteln vermindert werden, in</p>	<p>Die Stadt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Aufgrund der in der Summe (nur) durchschnittlichen bis geringen Bedeutung der einzelnen Bodenfunktionen und -teilfunktionen wird die Stadt diese im Rahmen der Behandlung der Thematik Biotope sachgerecht bearbeiten.</p> <p>Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Filter- und Pufferfunktion der Böden im Plangebiet aufgrund des geringen Versiegelungsgrads von max. 37,5 % nur teilweise verloren geht.</p>	Z

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>dem während der Baumaßnahmen Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtung wirkungsvoll umgesetzt werden. Der Porenraum des Bodens ist zu erhalten. (Bau-)Abfälle, Fremd- und Störstoffe sind nicht in den Bodenkörper einzubringen. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich lokal auf den Grundstücken zu versickern.</p> <p>Ca. 53 % der Böden in Neustadt weisen ein mittleres Biotopentwicklungspotential auf (Stufe 3 von 5). Für die Bodenteilfunktion wird im Planungsbereich eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Durch die Planung wird durch technische Bauwerke in den Bodenkörper bis in größere Tiefe eingegriffen und der Bodenkörper durch die Nutzung wesentlich verändert. Die Bodenteilfunktion wird vermindert und zum Teil irreversibel zerstört.</p>		
	<p>In Neustadt weisen ca. 40,5 % der Böden eine mittlere Funktionserfüllung in der natürlichen Bodenfruchtbarkeit auf (Stufe 3 von 5). Für die Bodenteilfunktion wird eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Im Bereich von technischen Bauwerken ist der humose Oberboden abzuschieben. Eine Überbauung des humosen Oberbodens ist unzulässig. Der rechtlich geschützte humose Oberboden (Mutterboden) ist als Verminderungsmaßnahme in nutzbarem Zustand zu erhalten. Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, den humosen Oberboden zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf landwirtschaftlich / gärtnerisch genutzten Flächen im näheren Umfeld aufzutragen (Kompensation).</p>	<p>Der Schutz des Mutterbodens ist bereits in § 202 BauGB geregelt. Gesonderte Festsetzungen im Bebauungsplan sind dazu nicht erforderlich.</p>	Z
	<p>In der Begründung zum B-Plan 520 A (Januar 2023) wird die Ertragsfähigkeit der Böden in Kapitel 2 mit sehr gering (laut NIBIS Kartenserver des LBEG) angegeben. Für die Region Hannover liegen die Ergebnisse einer digitalen Bodenfunktionsbewertung vor, welche sich stark an den Vorgaben des LBEG (GeoBericht 26) orientiert und sich auf die regionale / kommunale Betrachtungsebene bezieht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung der Region wird nicht geteilt.</p>	Z

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Zur Bewertung der Bodenfunktionserfüllung sind die Ergebnisse der lokalspezifischen Bodenfunktionsbewertung heranzuziehen.</p>		
	<p><u>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</u></p> <p>Aufgrund der geringen bis mittleren Flächengröße des Planungsbereiches und der Ergebnisse der Auswertung der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover sind nur allgemeine Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz einzubringen.</p> <p>Grundsätzlich sind für jedes B-Planverfahren die bodenschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c im Planungsbereich zu bewerten.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenteilfunktionserfüllung sind fachgerecht abzuleiten.</p> <p>Es sind funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen, sowie fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten.</p> <p>Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Umweltprüfung fachgerecht zu betrachten.</p> <p>Für dieses Planverfahren ist die Auswertung digitaler Daten zur Bodenfunktionserfüllung ausreichend.</p> <p>In der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht können die o. g. Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung der Region Hannover angeführt werden.</p> <p>Eine fachgerechte Auswertung zur Bodenfunktionserfüllung kann für dieses Planvorhaben auch über die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde/ Auswertung zu Bodenfunktionen und Potentialen/ bodenkundliche Netzdiagramme - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover) erfolgen.</p> <p>Die Verwendung anderer Grundlagen oder Daten zur Bewertung der</p>	<p>Die Hinweise zur Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt bearbeitet die Umweltbelange in der sachlich gebotenen Struktur und Tiefe, die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Über die Vermeidung, Minderung und die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich wird in der Abwägung nach BauGB entschieden.</p> <p>Der Stadt ist weder gesetzlich noch untergesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten im Rahmen ihrer Umweltprüfung zu verwenden oder Bewertungen zu übernehmen, um den Zustand oder mögliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen zu beurteilen. Die untere Bodenschutzbehörde kann dazu Vorschläge und Hinweise geben, bindende Vorgaben kann sie nicht machen. Die Stadt entscheidet in eigener Verantwortung nach den Vorgaben des BauGB über die erforderlichen Erhebungen und Bewertungen im Rahmen ihrer Planung.</p> <p>Das BBodSchG enthält keine eigenständigen Regelungen zur Art und Struktur der Bearbeitung der Bodenfunktionen im Rahmen der Bauleitplanung. Es gibt auch keine rechtlichen Vorgaben zur Art der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen bei Umsetzung der Planung.</p> <p>Die Ermittlung der betroffenen Umweltbelange erfolgt in der Umweltprüfung nach BauGB. Der Boden und die Bodenfunktionen werden dabei als Schutzgut von Natur und Landschaft</p>	<p>Z</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Bodenfunktionserfüllung ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zulässig.</p> <p>Es sind fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und zum Erhalt der Bodenteilfunktionserfüllung in die Umweltprüfung/ den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Zur Ableitung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jede der o. g. Bodenteilfunktionen spezifisch zu betrachten.</p> <p>Die Bodenempfindlichkeit gegenüber Bodenerosion (Wind und Wasser) sowie gegenüber Bodenverdichtung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Für Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sind fachgerechte und funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Hierbei ist jede Bodenteilfunktion zu berücksichtigen.</p> <p>Die bereits o. g. einfachen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung sind sowohl für die Erschließungsmaßnahmen als auch im Rahmen der Bauantragsverfahren zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Umsetzung der fachgerechten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung über den städtebaulichen Vertrag zur Erschließung der Grundstücke im Plangebiet sicherzustellen.</p>	<p>nach dem Naturschutzrecht behandelt. Dabei werden konkretisierende methodische Vorgaben des BBodSchG ggf. berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt entscheidet über erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich und deren Festlegung nach den Vorgaben des BauGB im Rahmen der Abwägung.</p>	
	<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>Für das Schutzgut Boden sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende textliche Festsetzungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z. B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m u GOK einzubringen oder</li> </ul>	<p>Für die vorgeschlagenen Festsetzungen gibt es aus der Sicht der Stadt keine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB. Sie kämen als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nur in Betracht, soweit sie die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke regeln. Das ist nicht der Fall.</p>	Z

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>einuarbeiten. Eingebrachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtung aufweisen. Bodenschadverdichtungen liegen im Boden bis 1,5 m u GOK vor - bei einer Luftkapazität von &lt; 5 Vol-%, einer gesättigten Wasserleitfähigkeit von &lt; 10 cm/Tag und bei einer Lagerungsdichte der Stufe 4 und 5. Der Eindringwiderstand soll 2 MPa bei 80 – 100 % Feldkapazität nicht überschreiten.</li> <li>• Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden von 0 – 0,3 m u GOK ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 Masse-% herzustellen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Voges (0511 / 616 - 22749, <a href="mailto:katharina.voges@region-hannover.de">katharina.voges@region-hannover.de</a> ) gerne zur Verfügung.</p>	<p>Darüber hinaus hat die Stadt folgende Einschätzungen zu den Vorschlägen der Region Hannover:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Einbringen von Abfällen in den Boden ist aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen unzulässig. Eine Regelung im Bebauungsplan wäre daher überflüssig.</li> <li>• Der Begriff „Bodenschadverdichtung“ wird in erster Linie für Bodenverdichtungen verwandt, die bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehen. Bei der Durchführung des Bebauungsplans sind „Bodenschadverdichtungen“ durchwurzelbarer Böden durch Fundamente und Versiegelungen unvermeidbar.</li> <li>• Mutterboden ist, wie bereits oben ausgeführt, nach den Vorschriften des § 202 BauGB geschützt.</li> </ul>	
	<p><b><u>Gewässerschutz:</u></b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p> <p>Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³).</p> <p>Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines</p>	<p>Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Durchführung der Planung.</p> <p>Der Sachverhalt ist der Stadt bekannt, allerdings erst im Baugenehmigungsverfahren relevant.</p>	H

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.</p>		
	<p><b><u>Immissionsschutz:</u></b> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p><b><u>ÖPNV:</u></b> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p><b><u>Brandschutz:</u></b> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
<p><b>1.</b> <b>1.2</b></p>	<p><b><u>Region Hannover</u></b> Datum: 03.11.2023  zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.520A mit ÖBV 1. Bauabschnitt „Östlich Bruchlandsweg“ der Stadt Neustadt a. Rbge., ST. Borstel, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p>		
	<p><b><u>Raumordnung:</u></b> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b><u>Naturschutz:</u></b> Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird auf die voraus gegangene Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 (1) vom 28.02.2023 verwiesen. Diese gilt weiterhin fort.</p>	<p>Neue Abwägungsgesichtspunkte werden nicht vorgetragen. Daher gilt auch die Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme der Region Hannover vom 28.02.2023 weiterhin.  Keine Abwägung erforderlich</p>	K
	<p><b><u>Bodenschutz:</u></b> Zu der o.g. Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<p>Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: <b><u>Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz:</u></b> Der Planungsbereich wird durch das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover nicht erfasst. Aktuell liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Planungsbereich vor.</p>	<p>Die folgenden Hinweise der Region Hannover zum nachsorgenden und zum vorsorgenden Bodenschutz, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zu textlichen Festsetzungen sind <b>im Wortlaut identisch mit den Hinweisen der Region im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.</b>  Die Stadt verweist daher auf ihre Stellungnahme zu der Äußerung der Region Hannover im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.  Eine (weitere) Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	K
	<p><b><u>Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz</u></b> <b><u>Bodenschutzfachliche Bewertung der Eingriffe im Planungsbereich auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung</u></b>  Das Planvorhaben umfasst eine Flächengröße von ca. 7.420 m2. Durch die Planung wird Boden im Geltungsbereich des B-Planes verbraucht.</p>		K

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Die Bodenfunktionserfüllung wird durch das Planvorhaben stark eingeschränkt und zum Teil zerstört.

Bodenschutzfachliche Bewertung der aktuellen Flächennutzung

Aktuell wird der Planungsbereich landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) weisen grundsätzlich eine mittlere Naturnähestufe auf (Stufe 3 von 5). Durch die landwirtschaftliche Nutzung finden Eingriffe in die oberflächennahen Bodenbereiche statt. Es besteht die Besorgnis von Bodenverdichtungen sowie der Anreicherung von z.B. Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln. Durch den Einbau von Dränagen kann der Bodenwasserhaushalt verändert sein. Durch die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft soll erreicht werden, dass nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung eintreten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionserfüllung landwirtschaftlich genutzter Böden in geringem bis mittleren Umfang beeinträchtigt wird.

Durch die Planung finden Eingriffe in das Schutzgut Boden durch z.B. Bodenausbau, Bodenaustausch, Bodenverdichtung und die Versiegelung von Böden statt. Die Naturnähestufe verringert sich auf eine geringe bis sehr geringe Stufe (Stufe 1 bis 2 von 5). Die Bodenfunktionserfüllung wird durch die Planung stark beeinträchtigt bzw. zerstört. Die Bodenfunktionserfüllung der bodenschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c und die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenteilfunktionserfüllung werden für den Planungsbereich anhand der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover abgeschätzt:

**Die nachfolgenden Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung der Region Hannover sind als Mindestumfang für den Umweltbericht anzusehen und im Rahmen der Umweltprüfung zu ergänzen.**

Aktuelle Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung für die Region Hannover/ Stadt Neustadt – Bodenfunktionserfüllung:

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Der Boden im Planungsbereich weist eine mittlere Gesamtbodenfunktionserfüllung auf (Stufe 3 von 5). Die mittlere Gesamtbodenfunktionserfüllung ermittelt sich aus einer hohen Bodenteilfunktionserfüllung hinsichtlich der „Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden“ (Stufe 4 von 5). Der Boden im Planungsbereich weist eine mittlere Funktionserfüllung als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ (Stufe 3 von 5) auf. Für das „Biotopentwicklungspotential“ wird eine mittlere Bodenteilfunktionserfüllung (Stufe 3 von 5) abgeleitet. Für die „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wird eine mittlere Bodenteilfunktionserfüllung (Stufe 3 von 5) abgeleitet. Die Archivfunktion ist im Planungsbereich nicht relevant.

Bewertung der aktuellen Planungen auf die Bodenteilfunktionserfüllung und Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung:

In Neustadt weisen ca. 61,5 % der Böden eine hohe oder sehr hohe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden auf (Stufen 4 und 5 von 5). Für die Bodenteilfunktion wird eine geringe Seltenheit und eine besondere Bedeutung abgeleitet. Durch die Planung wird der funktionsrelevante Oberboden teilweise abgeschoben und überbaut. Die Funktionserfüllung wird vermindert. Der funktionsrelevante und rechtlich geschützte humose Oberboden (Mutterboden) ist als Verminderungsmaßnahme in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Ca. 45 % der Böden in Neustadt weisen eine mittlere Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt auf (Stufe 3 von 5). Für die Bodenteilfunktion wird im Planungsbereich eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Durch die Planung wird der Boden teilweise teil- oder vollversiegelt. Durch die Baumaßnahme besteht eine Gefährdung in der Funktionserfüllung durch Bodenverdichtung und Verlust des Bodemporenraumes. Die Gefahr von Bodenverdichtungen kann auch für Bereiche außerhalb des Planungsbereiches entstehen, wenn eine Nutzung angrenzender Flächen z.B. für die temporäre Baustelleneinrichtung stattfindet. Die Bodenteilfunktion wird durch die Umnutzung zu einer Wohnbaufläche vermindert und zum Teil zerstört. Der Funktionsverlust

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

kann mit einfachen Mitteln vermindert werden, in dem während der Bau-  
maßnahmen Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdich-  
tung wirkungsvoll umgesetzt werden. Der Porenraum des Bodens ist zu  
erhalten. (Bau-)Abfälle, Fremd- und Störstoffe sind nicht in den Boden-  
körper einzubringen. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist  
soweit wie möglich lokal auf den Grundstücken zu versickern.

Ca. 53 % der Böden in Neustadt weisen ein mittleres Biotopentwick-  
lungspotential auf (Stufe 3 von 5). Für die Bodenteilfunktion wird im Pla-  
nungsbereich eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Durch die Planung  
wird durch technische Bauwerke in den Bodenkörper bis in größere Tiefe  
eingegriffen und der Bodenkörper durch die Nutzung wesentlich verän-  
dert. Die Bodenteilfunktion wird vermindert und zum Teil irreversibel  
zerstört.

In Neustadt weisen ca. 40,5 % der Böden eine mittlere Funktionserfü-  
llung in der natürlichen Bodenfruchtbarkeit auf (Stufe 3 von 5). Für die  
Bodenteilfunktion wird eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Im Bereich  
von technischen Bauwerken ist der humose Oberboden abzuschleppen.  
Eine Überbauung des humosen Oberbodens ist unzulässig. Der recht-  
lich geschützte humose Oberboden (Mutterboden) ist als Verminde-  
rungsmaßnahme in nutzbarem Zustand zu erhalten. Es ist zu prüfen, ob  
die Möglichkeit besteht den humosen Oberboden zur Verbesserung der  
Bodenfruchtbarkeit auf landwirtschaftlich/ gärtnerisch genutzte Flächen  
im näheren Umfeld aufzutragen (Kompensation). In der Begründung  
zum B-Plan 520 A (Januar 2023) wird die Ertragsfähigkeit der Böden in  
Kapitel 2 mit sehr gering (lt. NIBIS Kartenserver des LBEG) angegeben.  
Für die Region Hannover liegen die Ergebnisse einer digitalen Boden-  
funktionsbewertung vor, dass sich stark an den Vorgaben des LBEG  
(Geo-Bericht 26) orientiert und sich auf die regionale/ kommunale Be-  
trachtungsebene bezieht. Zur Bewertung der Bodenfunktionserfüllung  
sind die Ergebnisse der lokalspezifischen Bodenfunktionsbewertung  
heranzuziehen.

**Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Aufgrund der geringen bis mittleren Flächengröße des Planungsbereiches und der Ergebnisse der Auswertung der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover sind nur allgemeine Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz einzubringen. Grundsätzlich sind für jedes BPlanverfahren die bodenschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c im Planungsbereich zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenteilfunktionserfüllung sind fachgerecht abzuleiten. Es sind funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen, sowie fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten.

Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Umweltprüfung fachgerecht zu betrachten. Für dieses Planverfahren ist die Auswertung digitaler Daten zur Bodenfunktionserfüllung ausreichend. In der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht können die o.g. Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung der Region Hannover angeführt werden. Eine fachgerechte Auswertung zur Bodenfunktionserfüllung kann für dieses Planvorhaben auch über die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde/ Auswertung zu Bodenfunktionen und Potentialen/ bodenkundliche Netzdiagramme - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover) erfolgen. Die Verwendung anderer Grundlagen oder Daten zur Bewertung der Bodenfunktionserfüllung ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zulässig.

Es sind fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und zum Erhalt der Bodenteilfunktionserfüllung in die Umweltprüfung/ den Umweltbericht aufzunehmen. Zur Ableitung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jede der o.g. Bodenteilfunktionen spezifisch zu betrachten.

Die Bodenempfindlichkeit gegenüber Bodenerosion (Wind und Wasser) sowie gegenüber Bodenverdichtung ist zu berücksichtigen. Für Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sind fachgerechte und

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Hierbei ist jede Bodenteilfunktion zu berücksichtigen.

Die bereits o.g. einfachen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung sind sowohl für die Erschließungsmaßnahmen als auch im Rahmen der Bauantragsverfahren zu beachten und umzusetzen. Es wird empfohlen die Umsetzung der fachgerechten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung über den städtebaulichen Vertrag zur Erschließung der Grundstücke im Plangebiet sicherzustellen.

1. Textliche Festsetzungen:

Für das Schutzgut Boden sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende textliche Festsetzungen vorzunehmen:

- Es ist unzulässig Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z.B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m uGOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebrachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen.
- Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtung aufweisen. Bodenschadverdichtungen liegen im Boden bis 1,5 m u GOK vor bei einer Luftkapazität von < 5 Vol-%, einer gesättigten Wasserleitfähigkeit von < 10 cm/Tag und bei einer Lagerungsdichte der Stufe 4 und 5. Der Eindringwiderstand soll 2 MPa bei 80 – 100 % Feldkapazität nicht überschreiten.
- Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden von 0 – 0,3 m u GOK ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 Masse-% herzustellen.

Des Weiteren wird gebeten die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Voges von der Unteren Bodenschutzbehörde (0511/616-22749, <a href="mailto:katharina.voges@region-hannover.de">katharina.voges@region-hannover.de</a>) gerne zur Verfügung.</p> <hr/> <p><b><u>Gewässerschutz:</u></b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass noch die Oberflächenentwässerung für das Plangebiet nachzuweisen ist.</p> <p>Für die gezielte Versickerung von Niederschlägen ist eine Erlaubnis bei der Region Hannover, Team 36.28 Gewässerschutz West einzuholen.</p>	<p>Der Fachbeitrag „Regenwasserbewirtschaftung“, der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Oberflächenentwässerung im Plangebiet realisiert werden kann. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Durchführung der Planung.</p> <p>Dies ist der Stadt bekannt. Die Erlaubnis ist im Rahmen der Umsetzung der Planung einzuholen.</p>	<p>H</p> <p>H</p>
<p><b>3</b></p> <p>3.1</p>	<p><b><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt,</u></b></p> <p>Datum: 20.02.2023</p> <p>zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zugeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p><b>7.</b></p> <p>7.1</p>	<p><b><u>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim</u></b></p> <p>Datum: 07.02.2023</p> <p>seitens der von mir zu vertretenen Belange bestehe <b>keine Bedenken</b> gegen das oben genannt Verfahren.</p> <p>Bezüglich der Strukturförderung ländlicher Raum ergehen <b>folgende Hinweise.</b></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Borstel ist Teil der Dorfregion Mühlenfelder Land. Insofern sollten bei der Gestaltung der Dachlandschaften bevorzugt rote bis braune RAL-Farben verwendet werden.</p> <p>Bei Anpflanzungen sollte zusätzlich erwogen werden, ob neben den in den Unterlagen aufgeführten Pflanzen klimaresistente Pflanzen (Gehölze, Hochstämme) mit zugelassen werden. Außerdem sollte bei Strauchpflanzungen vermehrt auf insekten- und bienenfreundliche Pflanzen geachtet werden.</p>	<p>Die Stadt bedankt sich für den Hinweis. Eine bevorzugte Verwendung roter Dachfarben kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Eine rote bis braune Dacheindeckung wäre nicht sachgerecht, da in der Umgebung des Plangebiets bereits eine dunkelbraune bis anthrazitfarbene Dacheindeckung überwiegt. Vgl. den Luftbildausschnitt in der Begründung zum Entwurf auf Seite 14. Außerdem ist aus der Sicht der Stadt vor dem Hintergrund der Energiewende und der Verwendung von Solaranlagen auf den Dächer ein Ausschluss grauer und schwarzer Dacheindeckungen nicht vertretbar.</p> <p>Die Stadt wird ihre „Pflanzliste“ daraufhin überprüfen und sicherstellen, dass auch Pflanzen aufgenommen sind, die der zunehmenden Temperatursteigerungen im städtischen Raum gerecht werden.</p>	<p>N</p> <p>T</p>
<p>8.</p> <p>8.1</p>	<p><b><u>LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hameln - Hannover</u></b></p> <p>Datum: 02.02.2023</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) [auf die Wiedergabe der Karte (des Plangebietes) wird verzichtet]:</p> <p><a href="#">Empfehlung: Luftbildauswertung</a></p> <p><b><u>Fläche A</u></b></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Die Luftbildauswertung wird im weiteren Planverfahren beantragt. Die Ergebnisse werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>H</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		
8.2	<p><b><u>LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hameln - Hannover</u></b></p> <p>Datum: 13.10.2023</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) [auf die Wiedergabe der Karte (des Plangebietes) wird verzichtet]:</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><b><u>Fläche A</u></b></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Stellungnahme des LGLN ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme des LGLN vom 02.02.2023 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB.</p> <p>Die empfohlene Luftbildauswertung wurde bereits beauftragt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Sie werden vom Erschließungsträger bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Eine (erneute) Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	H

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
14. 14.1	<p><b><u>Naturschutzbeauftragter Neustadt a. Rbge./ Ost</u></b></p> <p>Datum: 27.02.2023</p> <p>grundsätzlich ist aus Sicht der Wohnwirtschaft der Bebauungsplan 520A „Östlicher Bruchlandsweg“ zu begrüßen.</p> <p>Die Dächer sind aber mit Photovoltaikanlage auszustatten.</p> <p>Schottergärten sind grundsätzlich zu verbieten. § 9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) – Nicht überbaute Flächen.</p> <p>Am nördlichen Rand des Bebauungsplan 520A „Östlicher Bruchlandsweg“ sollte ein 10 Meter breiter Ackerrandstreifen entstehen (CEF Maßnahme).</p> <p>Die vorhandene Eiche ist zu erhalten.</p>	<p>Die positive Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verpflichtung, mindestens 50 % der Dachflächen mit PV-Anlagen auszustatten ergibt sich ab dem Jahr 2024 aus den Vorschriften der NBauO. Die Regelung im Vorentwurf des Bebauungsplans dazu wird daher gestrichen.</p> <p>Ein Verbot von Schottergärten war im Vorentwurf des Bebauungsplans in § 2 der textlichen Festsetzungen bereits geregelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 17.01.2023 (Az.: 1 LA 20/22) und der Klarstellung der Rechtslage ist es jedoch nicht erforderlich, den Ausschluss von Schottergärten in Bebauungsplänen zu regeln, da sie aufgrund von § 9 Abs. 2 NBauO ohnehin unzulässig sind.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand der Umweltprüfung werden bei Umsetzung der Planung keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich und deshalb auch nicht vorgesehen.</p> <p>Am Nordrand des Plangebiets ist ein 7 bis 10 m breiter Streifen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ und Grünfläche vorgesehen, um den Erhalt der Eiche zu sichern, die außerhalb des Plangebiets steht. In der Mulde wird das oberflächlich abfließende Regenwasser zur Versickerung gebracht. So</p>	<p>K</p> <p>H</p> <p>H</p> <p>Z</p> <p>H</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		werden die Folgen der Versiegelung gemindert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.	
<p><b>17.</b></p> <p>17.2</p>	<p><b><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt</u></b></p> <p>Datum: 02.11.2023</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Im Zusammenhang o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und genannten Bebauungsplans haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.</p> <p>Jedoch bitten um Kenntnisnahme unserer Aussagen/Schreiben vom 02.02.23 zur Erschließung und Löschwassermenge (siehe Anlage).</p>	<p>Das erwähnte Schreiben vom 02.02.2023, das als Entwurf der Stellungnahme vom 02.11.2023 beigefügt war, liegt der Stadt nicht vor. Die Äußerungen vom 02.02.2023, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben werden sollten, waren folgende:</p> <p><i>„Sehr geehrter Dr. Meyer, gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Es ist von uns geplant, dass im Zuge der Erschließung eine Trinkwasserleitung DN 50 in den neuen Straßen verlegt wird. Aus dem Trinkwassernetz können wir im Notfall eine Löschwassermenge von 800 l/min aus zwei Hydranten entsprechend der Vorgaben der W405 bestätigen.“</i></p> <p>Die Hinweise des Wasserverbandes werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>	<p>B</p>
<p><b>18.</b></p> <p>18.1</p>	<p><b><u>aha – Zw.-Verb. Abfallwirtschaft Region Hannover</u></b></p> <p>Datum: 10.03.2023</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung und bitten, die Verspätung unserer Stellungnahme zu entschuldigen.</p>		

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Die unter Punkt V. 1 b Ihrer Begründung beschriebene Festlegung, wonach die Abfälle aus der neuen Stichstraße – in Ermangelung einer geeigneten Wendemöglichkeit für unsere Entsorgungsfahrzeuge- an den Bruchlandsweg gebracht werden müssen, wird von uns sehr begrüßt.</p> <p>Mit Herstellung des 2. Bauabschnitts wird diese Festlegung entfallen, da die Stichstraße dann zu einer Ringstraße (mit Durchfahrt zum Kleieweg) ertüchtigt wird. Wir bitten hiermit – insbesondere bei der geplanten Pflanzung großkroniger Straßenbäume folgende Voraussetzungen zum reibungslosen Befahren mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge zu beachten:</p>	<p>Die positive Reaktion von aha wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).</li> <li>• Die lichte Durchfahrtbreite von Anliegerstraßen/-wegen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein.</li> <li>• Die Konstruktion der für den Einsatz von Fahrzeugen der Abfallentsorgung notwendigen Verkehrsflächen muss für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein.</li> <li>• Bei Straßeneinmündungen, die von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen, müssen die Kurvenradien sowie die Ein- und Ausfahrquerschnitte für Fahrzeuge der o.g. Größe mit einem Wendradius von 9,0 m ausgelegt sein.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.</p>	<p>H</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>19.</p> <p>19.1</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover</u></p> <p>Datum: 10.02.2023</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 520A Östlich Bruchlandsweg - 1. Bauabschnitt, Stadt Neustadt a. Rbge. grundsätzlich <b>keine Bedenken</b>.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise der Telekom werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>B</p>
<p>21.</p> <p>21.1</p>	<p><u>Avacon Netz GmbH</u></p> <p>Datum: 26.01.2023</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. WICHTIG: <b>Leerauskunft</b>. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden! <i>[Auf die Wiedergabe der allgemeinen Hinweise und Karten ohne maßgebliche Informationen wird verzichtet.]</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>K</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>22.</p> <p>22.1</p>	<p><b><u>PLEdoc GmbH, Essen</u></b></p> <p>Datum: 30.01.2023</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber <b>von der geplanten Maßnahme nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><i>[Auf die Wiedergabe der Karten ohne maßgebliche Informationen wird verzichtet.]</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>23.</p> <p>23.1</p>	<p><b><u>ExxonMobile Production Deutschland GmbH, Hannover</u></b></p> <p>Datum: 30.01.2023</p> <p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>26.</p> <p>26.1</p>	<p><b><u>TransnetBW GmbH (Stuttgart)</u></b></p> <p>Datum: 27.01.2023</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ in Borstel, Neustadt a. Rbge. betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir <b>keine Bedenken und Anmerkungen</b> vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>27.</p> <p>27.1</p>	<p><b><u>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse/ Kreisverband für Wasserwirtschaft, Nienburg</u></b></p> <p>Datum: 28.02.2023</p> <p>das vorgenannte Vorhaben befindet sich außerhalb des ver- und entsorgten Bereiches der vom Kreisverband für Wasserwirtschaft betreuten Wasserverbände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>34.</p> <p>34.1</p>	<p><b><u>Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V.</u></b></p> <p>Datum: 27.01.2023</p> <p>unser Verein bearbeitet im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten als mitwirkungsberechtigter Naturschutzverband gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz im Rahmensatzungsgemäßer Interessen für den Bereich der Region Hannover.</p> <p>Bewegung in der Natur trägt zur Erholung bei und fördert die Gesundheit. Uns ist es wichtig, dass die Möglichkeiten zum Wandern und Radfahren in der Natur erhalten und gefördert werden.</p> <p>Das genannte Gebiet gehört nicht zu den vorrangigen Wandergebieten in der Stadt Neustadt am Rübenberge, ist jedoch ein beliebter Wander- und Erholungsbereich.</p> <p>Ein Teil einer bekannten Rundwanderung führt durch „Zum alten Schulland“ zum "Torweg" in Richtung „Rodewiesen“ in Richtung Webersberg und Hanlaxmoor. Die Veränderung in der Landschaft durch die Bebauung am Torweg wird somit wahrgenommen.</p> <p>Wir haben keine Bedenken gegen die Maßnahme, wenn</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

**Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“  
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel**

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>das geforderte Verbot von Schottergärten,</p> <p>das Verbot Wood Plastic Composite Zäunen,</p> <p>der Erhalt des unbefestigten und naturbelassenen Weges an der Nordgrenze und die Sicherung der Eiche zur Bedingung gemacht werden.</p>	<p>Ein Verbot von Schottergärten war im Vorentwurf des Bebauungsplans in § 2 der textlichen Festsetzungen bereits geregelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 17.01.2023 (Az.: 1 LA 20/22) und der Klarstellung der Rechtslage ist es jedoch nicht erforderlich, den Ausschluss von Schottergärten in Bebauungsplänen zu regeln, da sie aufgrund von § 9 Abs. 2 NBauO ohnehin unzulässig sind.</p> <p>Das Verbot ist in § 3 der Örtlichen Bauvorschrift bereits aufgenommen.</p> <p>Die Wegeparzelle liegt nicht im Geltungsbereich des Plans und ist von Festsetzungen daher nicht betroffen. Zum Schutz der Eiche, die ebenfalls außerhalb des Plangebiets steht, wird eine Grünfläche und eine Sickerfläche festgesetzt. Damit wird eine nachhaltige Lösung zum Schutz der Eiche erreicht.</p>	<p>V</p> <p>V</p> <p>V</p>